



Die Datenschutzordnung (Vereinsordnung gemäß Vereinssatzung) im SC GW Holtheim 1925 e.V. beschreibt die Handhabung der personenbezogenen Daten im Sportverein.

Inhalt

| | |
|---|-----------|
| Präambel | 2 |
| Änderungshistorie | 2 |
| Begriffe des Datenschutzrechts | 3 |
| § 1 Allgemeines | 4 |
| § 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder | 5 |
| § 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit | 6 |
| § 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein | 6 |
| § 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen | 7 |
| § 6 Kommunikation per E-Mail | 7 |
| § 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit | 7 |
| § 8 Datenschutzbeauftragter | 8 |
| § 9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten | 8 |
| § 10 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung | 8 |
| § 11 Auskunftsverlangen eines Mitgliedes gemäß Artikel 15 DSGVO | 9 |
| § 12 Informationspflichten des Vereins nach Artikel 13 und 14 DSGVO | 9 |
| § 13 Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten gem. Art. 30 DSGVO | 10 |
| § 14 Inkrafttreten | 10 |
| Anhang | 11 |
| 1. Eintrittserklärung SC GW Holtheim 1925 – 2021-03-09.pdf | 11 |
| 2. Verpflichtungserklärung auf Vertraulichkeit im SC GW Holtheim.docx | 11 |
| 3. Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten im SC GW Holtheim_Artikel 30.docx | 11 |
| 4. Auskunftspflicht_Artikel 15 im SC GW Holtheim – 2020-06-06.docx | 11 |
| 5. Empfänger von personenbezogenen Daten im SC GW Holtheim.xls | 11 |



Präambel

Der SC GW Holtheim 1925 e.V. verarbeitet zweckgebunden personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation des Sportbetriebs, der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

Änderungshistorie

| Datum | Änderungsgrund |
|--------------|--|
| 2.7.2020 | 1. Entwurf |
| 3.9.2020 | Erstausgabe |
| 10.3.2021 | §3, Pkt. 4 überarbeitet §8, ein Datenschutzbeauftragter ist nicht zu bestellen und wird durch den Anhang 5 dokumentiert |
| 6.10.2021 | Inhalte des „§21 Datenschutz im Verein“ der Satzung in die Datenschutzverordnung (→ §1) überführt. |
| 26.10.2021 | Schulungsunterlage in Form von FAQ erstellt |



Begriffe des Datenschutzrechts

Die DSGVO enthält einen Katalog von Begriffsbestimmungen, ohne deren Kenntnis das Datenschutzrecht schwer zu erschließen ist. Die wichtigsten Begriffe werden hier erklärt.

„Personenbezogene Daten“: Alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen.

„Verarbeitung“: Jede mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführter Vorgang. Hierzu zählen u.a. das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung, die Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, die Verbreitung, die Einschränkung, das Löschen und die Vernichtung.

„Verantwortlicher“: Das ist jede natürliche oder juristische Person, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet. Danach ist jeder Verein Verantwortlicher im Sinne der DSGVO.

„Dritter“: Das ist jede natürliche oder juristische Person, außer der betroffenen Person, dem Verantwortlichen und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen befugt sind, personenbezogene Daten zu verarbeiten. Die Übungsleiter oder die Vorstandsmitglieder des Sportvereins sind danach keine Dritten, wohl aber alle anderen Mitglieder.



§ 1 Allgemeines

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Sport- und Kursbetrieb sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Hinweis:

In der Datenschutzordnung wird primär auf die vereinsbezogene Umsetzung der DSGVO eingegangen, wobei Inhalt und Struktur in Anlehnung an VIBSS-Mustervorlagen erfolgte. Sofern Änderungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung sich ergeben, sind diese auf die vereinsbezogenen Belange zu prüfen und ggf. anzupassen.

Sofern auf Artikel verwiesen wird, die nicht in der Datenschutzordnung beschrieben sind, ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung bindend.

(VIBSS = Vereins- Informations- Beratungs- und Schulungssystem des Landessportbundes)



§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

1. Der Verein verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen. Für jede Kategorie von betroffenen Personen wird im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ein Einzelblatt angelegt.

2. Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder:

- a) Geschlecht
- b) Vorname, Nachname
- c) Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)
- d) Geburtsdatum
- e) Datum des Vereinsbeitritts
- f) Abteilungs- und ggf. Mannschaftszugehörigkeit
- g) Bankverbindung
- h) ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter,
- i) Telefonnummern
- j) E-Mail-Adressen
- k) ggf. Funktion im Verein
- l) ggf. Haushalts- und Familienzugehörigkeit bei Zuordnung zum Familienbeitrag.
- m) ggf. sportliche Einsätze

3. Im Rahmen der Zugehörigkeit zu den Landesverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, werden personenbezogene Daten der Mitglieder an diese weitergeleitet, soweit die Mitglieder eine Berechtigung zur Teilnahme am Wettkampfbetrieb der Verbände beantragen (z.B. Startpass, Spielerpass, Lizenz) und an solchen Veranstaltungen teilnehmen.



§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen, in der Vereinszeitung und in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.
2. Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen, Mannschaftsaufstellung, Ergebnisse, Torschützen, Alter oder Geburtsjahrsgang.
3. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.
4. Auf der Internetseite des Vereins werden keine Kontaktdaten des Vorstandes veröffentlicht. Durch die allgemeine E-Mail-Adresse info@scgwholtheim.de wird die Erreichbarkeit aller Vorstandsmitglieder sichergestellt. Dieses erfolgt einerseits dadurch, dass alle Vorstandsmitglieder auf den allg. Schriftverkehr Zugriff haben. Bedarfsorientiert erfolgt ggf. die Weiterleitung bzw. die Bearbeitung von vereinsrelevanten Tätigkeiten auf privaten Endgeräten.

§ 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB.

Der geschäftsführende Vorstand stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.



§ 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

1. Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Personen im Verein (z.B. Vorstandsmitgliedern, Übungsleitern) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.
2. Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.
3. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

§ 6 Kommunikation per E-Mail

1. Für die Kommunikation per E-Mail richtet der Verein einen vereinseigenen E-Mail-Account (info@scgwholtheim.de) ein, der im Rahmen der vereinsinternen Kommunikation ausschließlich zu nutzen ist.
2. Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail unter einander stehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden.

§ 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Alle Personen im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Mitglieder des Vorstands, Übungsleiterinnen und Übungsleiter), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten. Details sind dem Dokument (Anhang 2) zu entnehmen.



§ 8 Datenschutzbeauftragter

Da die Verarbeitung von personenbezogenen Daten von weniger als 20 Personen durchgeführt wird, ist eine Bestellung eines Datenschutzbeauftragten nicht erforderlich.

Der damit verbundene Nachweis erfolgt durch die Benennung der relevanten Personen

(siehe Anlage 5: „Empfänger von personenbezogenen Daten im SC GW Holtheim.xlsx“)

§ 9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

1. Der Verein unterhält zentrale Auftritte für den Gesamtverein. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt dem Ressortleiter „Geschäftsführung“. Änderungen dürfen ausschließlich durch den Ressortleiter „Geschäftsführung“ und den Administrator unter Mitwirkung des geschäftsführenden Vorstandes vorgenommen werden.
2. Der Ressortleiter „Geschäftsführung“ ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.
3. Abteilungen, Gruppen und Mannschaften bedürfen für die Einrichtung eigener Internetauftritte (z.B. Homepage, Facebook) der ausdrücklichen Genehmigung des Ressortleiters „Geschäftsführung“. Für den Betrieb eines Internetauftritts haben die Abteilungen, Gruppen und Mannschaften Verantwortliche zu benennen, denen gegenüber der Ressortleitung „Geschäftsführung“ weisungsbefugt ist. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen des Ressortleiters „Geschäftsführung“, kann der Vorstand nach § 26 BGB die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts widerrufen. Die Entscheidung des Vorstands nach § 26 BGB ist unanfechtbar.

§ 10 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

1. Alle Vorstandsmitglieder, sowie Personen des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.
2. Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den Sanktionsmitteln, wie sie in der Satzung vorgesehen sind, geahndet werden.



§ 11 Auskunftsverlangen eines Mitgliedes gemäß Artikel 15 DSGVO

Jedes Mitglied hat das Recht gemäß Artikel 15 Auskunft über die Speicherung seiner personenbezogenen Daten zu erhalten. Dieses trifft ebenso für minderjährige Mitglieder gegenüber ihren Erziehungsberichtigten zu.

Da es sich in der Regel um individuelle Anfragen handelt, erfolgt die Antwort seitens des Vorstandes in Anlehnung an die Mustervorlage (siehe Anhang 4). Die Antwort wird immer schriftlich innerhalb von 4 Wochen erstellt. Sofern es sich um eine Anfrage eines Minderjährigen handelt, erfolgt die Zustellung an den Erziehungsberichtigen.

Im Einzelnen handelt es sich um die in §2 beschriebenen Daten.

§ 12 Informationspflichten des Vereins nach Artikel 13 und 14 DSGVO

Das Merkblatt beschreibt die Handhabung der Informationspflicht gegenüber dem Mitglied, d.h. welche Daten warum verarbeitet und weitergeleitet werden.

Die Informationspflicht erfolgt in der Regel mit dem Vereinsbeitritt. Somit wird das Merkblatt stets mit dem Formular „Eintrittserklärung“ ausgehändigt. Die Kenntnisnahme wird per Unterschrift durch das Vereinsmitglied bzw. durch den gesetzlichen Vertreter anstelle des minderjährigen Mitgliedes dokumentiert.

Im Rahmen von Adressänderungen als auch Änderung der Bankdaten, welche mit Hilfe des Formulars „Eintrittserklärung“ erfolgen, wird das Merkblatt zur Informationspflicht erneut ausgehändigt.

Je nach Eintrittsdatum von Kindern und Jugendlichen ist eine erneute Kenntnisnahme derselben per Unterschrift im Alter von 16 bzw. 18 Jahren durch den Verein einzuholen!



§ 13 Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten gem. Art. 30 DSGVO

Im Hauptblatt sind die Angaben zum Verantwortlichen und dessen Vertreter und Datenschutzbeauftragter geregelt.

Welche Detaildaten, insbesondere der jeweiligen Einzelblätter (z.B. Mitgliederdaten, Geburtstagsliste, Liste der Jubilare) enthalten, wird in Anlehnung an die VIBSS Mustervorlage in der Datei:

„[Verzeichnis_der_Verarbeitungstaetigkeiten_im_SC_GW_Holtheim.docx](#)“ beschrieben (siehe Anhang 3).

§ 14 Inkrafttreten

Mit Beschluss des Gesamtvorstandes vom 4.11.2020 tritt diese Datenschutzordnung zum 4.11.2020 in Kraft. Damit verbunden verlieren etwaige Vorgängerdokumente ihre Gültigkeit.

Holtheim, den 4. November 2020



Anhang

1. Eintrittserklärung SC GW Holtheim 1925 – 2021-03-09.pdf
2. Verpflichtungserklaerung auf Vertraulichkeit im SC GW Holtheim.docx
3. Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten im SC GW Holtheim_Artikel 30.docx
4. Auskunftspflicht_Artikel 15 im SC GW Holtheim – 2020-06-06.docx
5. Empfänger von personenbezogenen Daten im SC GW Holtheim.xls
6. FAQ - Datenschutz im SC GW Holtheim.pptx